



PENSPLAN PROFI

OFFENER RENTENFONDS

(Artikel 12 des Gesetzesdekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005)
Eingetragen im Verzeichnis der COVIP unter der Nr. 147
konventioniert mit Pensplan Centrum

DOKUMENT ZU DEN RENTEN (Aktualisiert am 26.02.2021)

Offener Rentenfonds mit Sondervermögen von
EUREGIO PLUS SGR A.G.
(Gesellschaft der Gruppe Pensplan)

Das vorliegende Dokument bedarf keiner vorheriger Genehmigung von Seiten der COVIP.

EUREGIO PLUS SGR A.G. HAFTET FÜR DIE GESAMTHEIT UND RICHTIGKEIT der im vorliegenden Informationsblatt enthaltenen Daten und Mitteilungen.

Bei Unterschieden in der italienischen und deutschen Fassung des vorliegenden Dokumentes ist nur der italienische Text verbindlich

Dokument zu den Renten

| | |
|--|---|
| 1) Bezug der Rente und Auszahlungsbedingungen | 1 |
| 2) Rentenarten | 2 |
| 3) Laufzeitbeginn und Periodizität der Auszahlungen..... | 2 |
| 4) Höhe der Rente | 3 |
| 5) Technische Grundlagen, Zuschläge und Spesen | 3 |
| 6) Hinweise | 3 |

DOKUMENT ZU DEN RENTEN

OFFENER RENTENFONDS PENSPLAN PROFI

PENSPLAN PROF
convenzionato con - vertragsgebunden mit: **pensplan**

Isritto all'Albo dei Fondi Pensione con il numero 147
Eingetragen im Verzeichnis der Rentenfonds unter der Nummer 147

Gegründet von der Gruppe Pensplan zugehörige PensPlan Invest SGR A.G., welche ab dem 25. September 2019 den eigenen Gesellschaftsnamen in EUREGIO PLUS SGR A.G. geändert hat.



Das vorliegende Dokument regelt die Rentenleistungen in Form von Rente von PENSPLAN PROF OFFENE PENSIONSFONDS.

Sofern nichts Gegenteiliges vorgesehen, wird auf die Geschäftsordnung des Fonds sowie auf Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 verwiesen.

Der PENSPLAN PROF OFFENE PENSIONSFONDS behält sich vor, alle weiteren Einzelheiten, die nicht im Dekret oder den von der Aufsichtsbehörde der Zusatzrentenfonds (COVIP) erlassenen nachgeordneten Rechtsvorschriften vorgesehen sind, eigenständig zu regeln.

Für die Auszahlung der Zusatzrentenleistung in Form von Rente hat der Fonds ein Versicherungsabkommen mit Itas Vita S.p.A. (nachfolgend als „Itas Vita“ oder „die Versicherungsgesellschaft“ bezeichnet) abgeschlossen.

1) BEZUG DER RENTE UND AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Das Anrecht auf die Zusatzrentenleistung wird bei Anreifen der Voraussetzungen für den Anspruch auf die vom Pflichtrentensystem des Mitglieds vorgesehenen Leistungen und nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft bei einer Zusatzrentenform erreicht.

Für die Bestimmung des notwendigen Beitragsalters, das beim Antrag der Rentenleistungen erfüllt sein muss, werden alle Zeiten der Mitgliedschaft in Zusatzrentenformen berücksichtigt, sofern das Mitglied nicht sein Recht auf Ablöse der gesamten angereiften persönlichen Rentenposition ausgeübt hat.

Dem Mitglied, das die im Statut des Fonds und in der geltenden Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, wird eine Zusatzrente ausgezahlt. Der regelmäßig ausgezahlte Rentenbetrag errechnet sich auf Basis des in der persönlichen Rentenposition des Fonds angesparten und als Einmalprämie an die Gesellschaft fließenden Kapitals sowie auf Basis des Alters und der gewählten Rentenart. Die „Umwandlung“ des Kapitals in eine Rente erfolgt anhand von Koeffizienten, die die demografische Entwicklung der italienischen Bevölkerung berücksichtigen und nach Alter, Rentenart und ratenweiser Auszahlung differenziert sind.

Das Mitglied kann die Rentenleistung nach Wunsch erhalten:

- in voller Höhe als Rente;
- teils als Kapital (bis zu maximal 50% der angereiften Position) und teils als Rente.

Die Mitglieder können die volle Auszahlung als Kapital beantragen, sofern die Rente, die sich aus der Umwandlung von mindestens 70% des Endkapitals ergibt, weniger als 50% des Sozialgeldes beträgt.

Das Mitglied beantragt die Zusatzrentenleistung in Form von Rente, sowie jene in Form von Kapital, indem es beim Pensionsfonds das entsprechende Formular einreicht. Daraufhin überträgt der Pensionsfonds der Versicherungsgesellschaft die angereifte Position, abzüglich des in Kapital auszahlenden Teils, als einmalige Prämie für die Aktivierung des Versicherungsvertrags.

Die Versicherungsgesellschaft wandelt die einmalige Prämie mit den in der Vereinbarung festgelegten Koeffizienten in die vom Mitglied gewählte Rente um und zahlt diese per Banküberweisung direkt an das Mitglied.

2) RENTENARTEN

Gemäß der Vereinbarung kann man eine der folgenden Rentenarten wählen:

| | |
|---|---|
| Sofortige Leibrente | Die Rente wird dem Mitglied ausgezahlt, solange es am Leben ist. Diese Rente eignet sich für diejenigen, die aus dem angereiften Kapital den höchstmöglichen Betrag der Rente erlangen möchten. Beispiel: Auszahlung der ersten Rate im Alter von 67 Jahren, Ableben mit 87 Jahren, Rente für 20 Jahre ausgezahlt. |
| Zeitrente für die ersten 5 oder 10 Jahre und nachfolgend Leibrente | Die Rente wird für einen festgelegten Zeitraum (die ersten 5 oder 10 Jahre) dem Mitglied oder – bei dessen Ableben – der von diesem bestimmten Person ausgezahlt. Nach diesem Zeitraum wird die Rente ausschließlich dem Mitglied lebenslang ausgezahlt, sofern es noch am Leben ist. Diese Rente eignet sich für diejenigen, die bestimmte Personen (z.B. Kinder) vor dem möglichen Verlust einer Einkommensquelle schützen möchten, und zwar beschränkt auf eine bestimmte Zeit, ohne die Höhe der Rente übermäßig zu verringern. Die begünstigte Person kann auch nach Beginn der Auszahlung der Rente abgeändert werden. Beispiel einer Zeitrente für die Dauer von 10 Jahren mit Auszahlung der ersten Rate an ein 67-jähriges Mitglied: FALL A) Ableben des Mitglieds mit 71 Jahren: Die Rente wird 10 Jahre lang ausgezahlt, davon 4 Jahre dem Mitglied, 6 Jahre der begünstigten Person. FALL B) Ableben des Mitglieds mit 87 Jahren: Die Rente wird 20 Jahre lang dem Mitglied ausgezahlt. |
| Vollständig oder teilweise übertragbare Leibrente | Die Rente wird dem Mitglied bis zu dessen Ableben ausgezahlt. Danach wird sie (zur Gänze oder teilweise) der vom Mitglied bestimmten Person lebenslang ausgezahlt, sofern diese das Mitglied überlebt. Diese Rente eignet sich für diejenigen, die eine bestimmte Person (z.B. Ehepartner/in) deren ganzes Leben lang vor dem möglichen Verlust einer Einkommensquelle im Falle ihres Ablebens schützen möchten. Nach Beginn der Auszahlung der Rente kann die begünstigte Person nicht mehr abgeändert werden, da die Höhe der Rente auch auf der Grundlage des Alters desselben berechnet wird. Beispiel: Auszahlung der ersten Rate an ein 67-jähriges Mitglied, begünstigte Person ist der/die 57-jährige/r Ehepartner/in, beide versterben mit 87 Jahren, deshalb wird die Rente 30 Jahre lang ausgezahlt, davon die ersten 20 Jahre dem Mitglied, die letzten 10 Jahre dem/der begünstigten Ehepartner/in. |

3) LAUFZEITBEGINN UND PERIODIZITÄT DER AUSZAHLUNGEN

Die Rente beginnt mit dem ersten Tag des darauffolgenden Monats, an welchem die einmalige Prämie an die Versicherungsgesellschaft gezahlt wurde und die Dokumentation vollständig ist. Je nach Wahl des Mitglieds kann die Rente in monatlichen, halbjährlichen Raten oder als einmaliger Jahresgesamtbetrag ausgezahlt werden. Die Auszahlung der Rente endet mit der letzten Ratenfälligkeit vor dem Ableben des Mitglieds oder der begünstigten Person, entsprechend den Bestimmungen für die jeweilige Rentenart. Die Versicherungsgesellschaft behält sich vor, vom Mitglied und gegebenenfalls von der begünstigten Person, mindestens einmal jährlich die Lebensbescheinigung zu verlangen.

4) HÖHE DER RENTE

Die jährliche Rente ergibt sich aus der Multiplikation der eingezahlten Versicherungsprämie mit dem in der Vereinbarung vorgesehenen "Umrechnungskoeffizienten", welcher der Rentenart und der gewählten Periodizität und dem Alter des Mitglieds (sowie – im Falle der übertragbaren Rente – dem Alter der begünstigten Person) entspricht, wobei das Ergebnis durch 1.000 zu dividieren ist.

Das Eintrittsalter wird berichtigt, indem diesem der Korrekturfaktor dazugezählt wird, der getrennt nach Geburtsjahr des Mitglieds (und gegebenenfalls der begünstigten Person) in der „Age Shifting-Tabelle“ der Vereinbarung angegeben ist.

5) TECHNISCHE GRUNDLAGEN, ZUSCHLÄGE UND SPESEN

Die Umrechnungskoeffizienten, vorgesehen in der Vereinbarung, ergeben sich aus Schätzungen, die verschiedenartige Elemente berücksichtigen, wie demographische Faktoren (Lebensdauer) oder finanzielle Größen (mittel- bis langfristige Renditen).

Die angewandten demographischen Grundlagen sind in den Tabellen A62D enthalten und der angewandte Rechnungszinssatz ist 0%.

Die Rente unterliegt einer jährlichen Aufwertung gemäß den Erträgen des Sondervermögens „FOREVER“. Sondervermögen bezeichnet ein Investmentportfolio, das getrennt von den anderen von der Versicherungsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerten verwaltet wird.

Bei der Auszahlung in Rente kommen Zuschläge zur Anwendung, im Zusammenhang mit den von der Versicherungsgesellschaft getragenen Verwaltungskosten:

- Zuschlag Versicherungsprämie 1,00%;
- Zuschlag Auszahlung 1,25%.

Ausgaben für Steuern, Abgaben und Stempelgebühren aufgrund von geltenden oder künftigen Gesetzen werden vom Mitglied getragen.

6) HINWEISE

Die effektiv angewandten Bedingungen hängen von den Bestimmungen des Versicherungsabkommens ab, welche zum Zeitpunkt des Ansuchens um Rente beim Fonds gelten.

Weitere Informationen zu der Berechnung und Auszahlung der Rente können direkt der „Vereinbarung“ (Anlage 2 der Geschäftsordnung des Rentenfonds) entnommen werden.



RECHTSSITZ

39100 BOZEN – Mustergasse 11/13

Tel. 0471 068 700

Fax 0471 068 766

info@euregioplus.com